

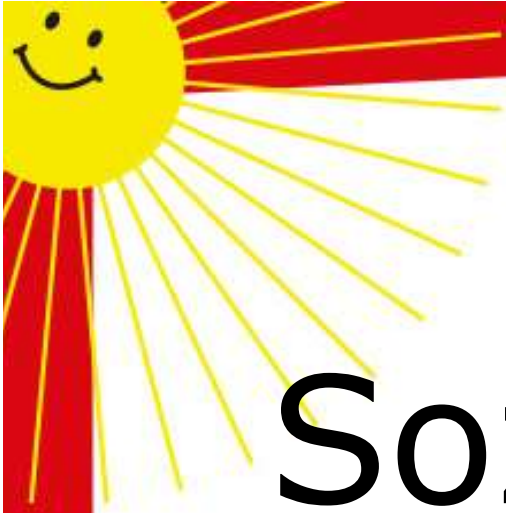


35

Stunden sind genug!

GEWERKSCHAFT
vida

GPA **djp**
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN
DRUCK - JOURNALISMUS - PAPIER



Sozialwirtschaft Österreich

AN-Forderung 2018

35 Stunden sind genug!

vida **GP** **djp**



Erhöhung der KV- und IST- Gehälter/-Löhne

**Wir fordern
eine deutliche Erhöhung der
Realeinkommen unter
Berücksichtigung der Inflationsrate!**

35 Stunden sind genug!

vida **GP**₃ **djp**



Erhöhung der KV- und IST- Gehälter/- Löhne

- der kollektivvertraglichen Mindestgehälter/-löhne
- der IST-Gehälter /-Löhne
- der Zulagen und Zuschläge
- der Lehrlingsentschädigungen je Lehrjahr um € 100.-
- des monatlichen Entgeltes für TMA auf €1500.- für A und €1561,10 für B- alle Regelungen bis 30.6.2014 sind zu streichen
- der alten Gehaltsstrukturen und Zulagen
- Rundung: auf den nächsten höheren Eurobetrag
- Geltungsbeginn: 01.02.2018
- Laufzeit 12 Monate

35

Stunden sind genug!

vida GPZ₄ djp



§ 2 Geltungsbereich

- Ergänzung des Geltungsbereiches um psychische Reha.

35 Stunden sind genug!

vida **GP** djp



§ 4 wöchentliche Arbeitszeit Arbeitszeitverkürzung

Die 35 Stunden-Woche ist bei vollem Lohn- und Personalausgleich im Kollektivvertrag zu verankern.

Die vereinbarte Arbeitszeit von Teilzeitbeschäftigten ist nicht zu reduzieren.

35 Stunden sind genug!



§ 5 Teilzeit (Mehrarbeit)

- Mehrarbeitszuschlag ab der ersten Stunde

35 Stunden sind genug!

vida **GP**  **djp**



§ 7 Durchrechnungszeitraum

4) Arbeitszeiten, welche außerhalb der im Dienstplan festgelegten Lage und Dauer der Arbeitszeit erbracht werden, können nicht durchgerechnet werden. Diese Arbeitszeiten sind samt Überstundenzuschlägen oder, im Fall von Teilzeitbeschäftigten, samt Mehrarbeitszuschlägen mit dem nächsten fälligen Monatslohn/ Gehalt ausbezahlen.

35 Stunden sind genug!

vida **GP** 8 **djp**



§ 16 Urlaub

6. Urlaubswoche für alle Arbeitnehmerinnen ab Eintritt in das Dienstverhältnis
gilt ab 1.2.2018 für alle Arbeitnehmerinnen

35 Stunden sind genug!

vida **GP** ⁹ **djp**



§ 26 (1) Urlaubszuschuss und Weihnachtsremuneration

Die Sonderzahlungen berechnen sich aus dem im Auszahlungsmonat gebührenden Monatsentgelt inklusive Zulagen und **Zuschlägen**. Wurden Zulagen und **Zuschläge** in unterschiedlicher Höhe bezahlt, ist die Berechnungsgrundlage der Durchschnitt der in den letzten 3 Monaten bezahlten Zulagen und **Zuschläge**. Sachbezüge sind nicht einzurechnen.



§ 27 Dienstverhinderung

- § 27 um i) ergänzen:

Sollte eines der oben angeführten Ereignisse mehr als 300 km vom Hauptwohnsitz entfernt sein gebührt ein weiterer Tag.

35 Stunden sind genug!

vida **GP** 11 djp



§ 28 Verwendungsgruppen

Anpassung des GuKG Neu entsprechend den neuen Verantwortungen, Tätigkeiten und Ausbildungen:

VWG 6 Pflegeassistentin

VWG 7 Pflegefachassistentin, Fachsozialbetreuerin

VWG 8 Dipl. Gesundheits- und Krankenpflegerin,
Diplomsozialbetreuerin

35 Stunden sind genug!

vida **GP** 12 **djp**



§ 28 Verwendungsgruppen

Ergänzen um:

Reinigung bei Klientinnen/ Patientinnen/ Kundinnen
in VWG 2

Alltagsbetreuerinnen in VWG 4

Freizeitpädagoginnen und Personalverrechnerinnen
in VWG 7

Frühförderinnen und Berufs- und
Sozialpädagoginnen in VWG 8

Schaffung einer VWG 10
(für Ärztinnen...)

35

Stunden sind genug!

vida **GP** **13djp**



§ 31 Zulagen u. Zuschläge

- 2) Streichung des Satzteiles: „... liegen die Voraussetzungen für die Gewährung mehrerer Zuschläge vor, gebührt nur der höchste Zuschlag ...“



§ 32 Anrechnung von Vordienstzeiten für das Gehalt

(2) Nichtfacheinschlägige Vordienstzeiten werden zu 50% angerechnet. Streichung der Obergrenze von max. 8 Jahren.

Die maximale Obergrenze von 10 Jahren nach Absatz 3 bleibt unverändert

35 Stunden sind genug!

vida **GP** 15 **djp**



§ 38 Altersteilzeit

Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der Altersteilzeit erfüllt sind, hat die Arbeitnehmerin einen Rechtsanspruch auf Altersteilzeit und ist für diesen Zeitraum Kündigungsgeschützt.

35 Stunden sind genug!

vida **GP** 16 **djp**



§ 38a Wiedereingliederungsteilzeit

- Wenn die Voraussetzungen des Wiedereingliederungsteilzeitgesetz erfüllt sind, hat die Arbeitnehmerin einen Rechtsanspruch auf Wiedereingliederungsteilzeit
- Ab Bekanntgabe des Wunsches nach Wiedereingliederungsteilzeit gilt für die Arbeitnehmerin ein Kündigungsschutz, der bis zum Ablauf von 4 Wochen nach Beendigung der Wiedereingliederungsteilzeit andauert.

35

Stunden sind genug!

vida **GPA** **djp**



§ 40 Verfall von Ansprüchen

- Statt 6 Monate auf 12 Monate erhöhen

35 Stunden sind genug!

vida **GP** 18 **djp**



Klarstellung

- § 15 Die monatliche Arbeitszeit ist in Form eines Dienstplanes... (das Wort Basis ist zu streichen)
- 17 b) Ab der fristgerechten Bekanntgabe gilt für die Arbeitnehmerin ein Kündigungsschutz, der bis zum Ablauf von 4 Wochen nach Beendigung **der Familienzeit** andauert.

35 Stunden sind genug!

vida **GP** djp



Klarstellungen

§ 26/3

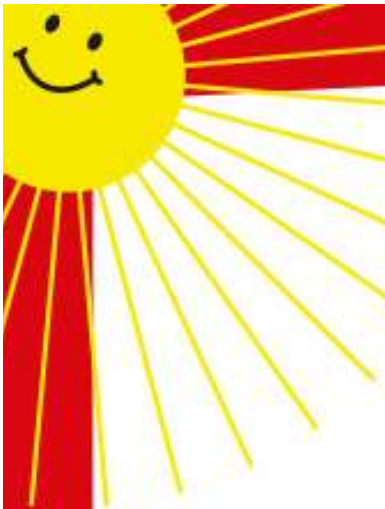
Bei Arbeitnehmerinnen mit unterschiedlichem Ausmaß der Arbeitszeit bzw. des Entgeltes (**ausgenommen Biennalsprünge**) berechnen sich die jeweiligen Sonderzahlungen

§ 26/5

Zeiten des Arbeitsverhältnisses mit **halben bzw.** ohne Entgeltanspruch wegen Krankheit **bzw. in der Wiedereingliederungsteilzeit**, vermindern nicht den Anspruch auf Sonderzahlung

35 Stunden sind genug!

vida **GP** 20 **djp**



**SOZIALE ARBEIT
IST MEHR WERT!**

sind genug!



vida **GP** **djp**

**FÜR ALLE,
die
mehr wollen!**

35

Stunden sind genug!

GEWERKSCHAFT
vida

GPA **djp**
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN
DRUCK - JOURNALISMUS - PAPIER